

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der HENKEL CENTRAL EASTERN EUROPE GESELLSCHAFT MBH,
(kurz „Henkel“), betreffend ihr Sonderhoff Maschinen- und Maschinenersatzteilgeschäft
(Version 25.8.2022)**

1. Allgemeines:

- 1.1. Allen Lieferungen und Leistungen von Henkel liegen diese Verkaufsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Verkaufsbedingungen bedürfen ausnahmslos der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Henkel. Die Auftragserteilung gilt als Anerkennung dieser Verkaufsbedingungen.
- 1.2. Bestellungen gelten mangels ausdrücklich abweichender Vereinbarung erst dann als angenommen, wenn Henkel die Bestellung schriftlich bestätigt hat.
- 1.3. Henkel behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise und Zahlung:

- 2.1. Die Preise verstehen sich mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den vereinbarten Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Mangels besonderer Vereinbarung ist jede Zahlung ohne jeden Abzug spesen- und portofrei an Henkel zu leisten, und zwar:
 - 50% bei Auftragserteilung;
 - 40% nach Abnahme der Ware, vor Auslieferung;
 - 10% innerhalb 14 Tagen nach der Endabnahme.
- 2.2. Zahlungen durch den Besteller haben unverzüglich zu erfolgen. Solange die gemäß Punkt 2.1. bei Auftragserteilung bzw. bei der Übernahme der Ware zu leistenden Zahlungen des Bestellers nicht vollständig bei Henkel eingelangt sind, ist Henkel zur Zurückbehaltung der gesamten Leistung berechtigt.

Ab einer Überschreitung des gemäß Punkt 2.1. des die jeweilige Zahlungspflicht auslösenden Ereignisses von mehr als 14 Tagen ist Henkel berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Zahlungen werden zunächst auf unbesicherte Forderungen angerechnet.

- 2.3. Der Besteller hat Henkel neben den Verzugszinsen jedenfalls auch alle zur zweckentsprechenden Betreuung bzw. Einbringung der Forderung von Henkel gegen den Besteller notwendigen Kosten samt den damit zusammenhängenden erforderlichen Erhebungs- und Auskunftskosten sowie allfälliger Vertretungs- und Rechtskosten zu ersetzen.
- 2.4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller, und zwar auch, wenn gegen diesen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Gegenansprüche des Bestellers sind bei Henkel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.5. Der vereinbarte Preis für die Maschine ist wertgesichert nach dem von Statistik Austria (Bundesanstalt Statistik Österreich) veröffentlichten österreichischen „Preisindex für Ausrüstungsgüter – Maschinenpreisindex (C 28 Maschinen) 2015, abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/preisindex-fuer-ausruestungsinvestitionen>. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die Indexzahl, die für jenes Quartal verlautbart wurde, das dem Quartal, in dem der Vertragsabschluss erfolgte, unmittelbar voranging. Der vereinbarte Preis erhöht sich entsprechend in jenem Ausmaß, indem sich dieser Index bis zu jenem Quartal verändert, das der Lieferung der Maschine unmittelbar vorangeht (Referenzwert ist daher die Indexzahl, die für jenes Quartal verlautbart wurde, das dem Quartal, in dem die Lieferung erfolgt, unmittelbar voranging). Henkel ist zur Preiserhöhung berechtigt, wenn sich die Referenzwert-Indexzahl gegenüber der Ausgangsbasis-Indexzahl um mehr als 3 Prozentpunkte erhöht. Der Erhöhungsbetrag, der sich aus einer solchen Preiserhöhung ergibt, wird auf die letzte Teilzahlung aufgeschlagen.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung:

- 3.1. Die Liefer- und Leistungsfristen ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Henkel setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien völlig geklärt sind und der Besteller alle seine Obliegenheiten und Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistungen einer Anzahlung, vollständig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit in dem Ausmaß, in dem der Besteller seinen Obliegenheiten bzw. Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist.
- 3.2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die Henkel durch zumutbare Sorgfalt nicht abwenden kann (dazu gehören z.B. auch Streiks, Aussperrungen sowie Verzug oder nicht ordnungsgemäße bzw. unvollständige Lieferung von Lieferanten-, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Energie- und Rohstoffmangel, sowie behördliche Maßnahmen), so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung samt einer angemessenen Anlaufzeit.

Henkel wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände mitteilen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während eines Annahmeverzuges des Bestellers ein oder liegen diese Umstände – zumindest überwiegend – in der Sphäre des Bestellers, bleibt er zur vollen Gegenleistung verpflichtet.

- 3.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Henkel verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der

Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen. Henkel ist berechtigt, den Liefergegenstand in Teillieferungen zu erbringen.

4. Gefahrenübergang, Abnahme:

- 4.1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr vollständig auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Henkel noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- 4.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer infolge von Umständen, die nicht in der Sphäre von Henkel liegen, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft vollständig auf den Besteller über. Zur Transportversicherung ist Henkel nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten trägt der Besteller.

5. Eigentumsvorbehalt, Versicherung:

- 5.1. Henkel behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum vollständigen Eingang aller vom Besteller gegenüber Henkel geschuldeten Zahlungen vor.
- 5.2. Der Besteller darf bis zum vollständigen Eingang aller vom Besteller gegenüber Henkel geschuldeten Zahlungen den Liefergegenstand ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Henkel weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen über den Liefergegenstand oder einer Inanspruchnahme bzw. Zugriff des Liefergegenstandes durch Dritte, hat der Besteller Henkel davon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.3. Der Besteller hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der im Eigentum oder Miteigentum von Henkel stehenden Gegenstände zu sorgen, sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Bruch-, Wasser- und sonstige Sachschäden zu versichern und ist verpflichtet, das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen
- 5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Henkel auch dann zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, wenn Henkel nicht vom Vertrag zurücktritt. Verletzt der Besteller eine wesentliche Vertragspflicht, ist Henkel auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Auch der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über den Besteller, die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichender Masse berechtigt Henkel, fristlos vom Vertrag zurückzutreten und/oder die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 5.5. Forderungen gegenüber einem Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt an Henkel ab. Henkel nimmt die Abtretung an. Falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, behält sich Henkel vor, die Forderungen gegen den Abnehmer selbst einzuziehen.
- 5.6. Eine Be- und Verarbeitung der gelieferten Waren erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Henkel. Wenn die Verarbeitung mit Henkel nicht gehörenden Gegenständen vorgenommen wird, erwirbt Henkel an der neu entstandenen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt bei einer Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit Henkel nicht gehörenden Gegenständen.

6. Gewährleistung:

- 6.1. Mängel sind der Henkel gemäß §§ 377, 378 UGB bei sonstigem Verlust aller Gewährleistungsansprüche unverzüglich nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung/Leistung. Die Mängelrüge oder die sonstige Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt den Besteller nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
- 6.2. Die Mangelbeseitigung ist vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserung- oder Ersatzleistung, beschränkt, wobei Henkel die Wahl der Nacherfüllung zukommt. Henkel hat zudem das Recht ohne Nacherfüllung dem Besteller eine angemessene Preisminderung gutzuschreiben.
- 6.3. Zur Vornahme aller Henkel notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach vorheriger Verständigung Henkel die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist Henkel von der Gewährleistung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmittelbar entstehenden Kosten trägt Henkel – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
- 6.4. Nur in nachweislich dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – wobei Henkel von einer solchen Gefährdung sofort schriftlich zu verständigen ist – hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Henkel Ersatz der notwendigen und zweckmäßigen Aufwendungen zu verlangen.
- 6.5. Der Besteller hat nur dann ein Recht zur Wandlung des Vertrages, wenn Henkel eine mindestens 4-wöchige Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels nachweislich fruchtlos verstreichen lässt oder ein unbehebbarer und nicht nur geringfügiger Mangel vorliegt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht auf Minderung des Vertragspreises zu, welches ansonsten ausgeschlossen bleibt.
- 6.6. Ein Gewährleistungsanspruch gegenüber Henkel ist ausgeschlossen, wenn die gelieferten Gegenstände dadurch schadhaft oder mangelhaft bzw. in ihrer Funktionalität eingeschränkt werden, weil der Besteller oder ein Dritter die von Henkel gelieferten Gegenstände unsachgemäß oder nachlässig behandelt, bearbeitet, verändert oder nicht ordnungsgemäß gewartet hat, insbesondere die technischen Hinweise von Henkel nicht berücksichtigt, bei natürlicher Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter

Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse – sofern diese nicht von Henkel zu verantworten sind.

Nimmt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß und/oder ohne vorherige Zustimmung der Henkel Änderungen des Liefergegenstandes vor, besteht ebenfalls keine Haftung der Henkel für die daraus entstehenden Folgen.

Alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren spätestens nach einem Jahr ab dem Tag der Übergabe.

7. Haftung:

- 7.1. Für alle Schäden, die bei oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Henkel vertraglich obliegenden Leistung entstehen, haftet Henkel nur, soweit der Besteller nachweist, dass Henkel oder Erfüllungsgehilfen von Henkel diesen Schaden durch grobes fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten herbeigeführt haben. Für Folgeschäden – soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, für mittelbare Schäden, für reine Vermögensschäden oder Gewinnentgang haftet Henkel nur, soweit der Besteller nachweist, dass Henkel diesen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) haftet Henkel bei jedem Verschulden.
- 7.2. Jede Haftung von Henkel ist, ausgenommen bei vorsätzlicher Schädigung, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und auf den von der Haftpflichtversicherung von Henkel tatsächlich getragenen Schaden. Derzeit beträgt die Deckungssumme für Haftpflicht 10 Mio. EUR. Mit Ausnahme von Personenschäden oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden haftet Henkel für alle Schäden, die bei oder im Zusammenhang mit Wartungs-, Service- und Inbetriebnahmeinsätzen bzw. damit verbundenen Beratungen von Henkel bzw. von Erfüllungsgehilfen von Henkel entstehen, zusätzlich nur bis zur Höhe des Wertes, maximal aber der vereinbarten Abgeltung für diese Wartungs-, Service- und Inbetriebnahmeinsätze bzw. Beratungsleistungen.
- 7.3. Sämtliche über die Bestimmungen gemäß diesem Punkt 7. hinausgehenden Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- 7.4. Alle Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen Henkel verjähren spätestens nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens.

8. Schutzrechtsverletzungen:

- 8.1. Der Besteller hat Henkel unverzüglich von allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachungen von Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen durch Dritte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Liefergegenstandes stehen, schriftlich zu unterrichten.
- 8.2. Wird Henkel im Zusammenhang mit einer Schutzrechtsverletzung (insbesondere von Patenten, Marken, Geschmacks- oder Gebrauchsmustern) oder Urheberrechtsverletzung von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich belangt, hat der Besteller Henkel auf eigene Kosten bei Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auf Wunsch von Henkel die allenfalls erforderlichen Modifizierungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung einer Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen vorzunehmen bzw. nach Wahl von Henkel dieser zu ermöglichen.
- 8.3. Der Besteller wird Henkel hinsichtlich sämtlicher Ansprüche und Kosten wegen einer solchen Schutz- oder Urheberrechtsverletzung vollkommen schad- und klaglos halten, wenn diese vom Rechteinhaber behauptete oder tatsächliche Rechtsverletzungen auf eine Anweisung des Bestellers zurückgeht, sie dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat oder den Besteller sonst ein Verschulden an einer solchen Verletzung trifft.

9. Softwarenutzung:

- 9.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Henkel zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Henkel bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

- 10.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtsverhältnissen, denen diese Verkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist das Handelsgericht Wien vereinbarter Gerichtsstand. Henkel ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben. Solche Rechtsgeschäfte oder sonstigen Rechtsverhältnisse unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 10.2. Henkel ist berechtigt, sämtliche Daten über den und vom Vertragspartner, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.